

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0547/2012
Auskunft erteilt: Herr Kurz / Herr Husmann
Ruf: 492 61 40 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 05.07.2012

Betrifft

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 "Mecklenbeck - Heroldstraße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp / Weseler Straße"
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 "Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße" für den Bereich östlich Heroldstraße
1. Beschluss über die Stellungnahme zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136
2. Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136
3. Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342

Beratungsfolge

06.09.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.09.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
19.09.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
19.09.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 „Mecklenbeck – Heroldstraße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp / Weseler Straße“ wird wie folgt Beschluss gefasst:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird dem Widerspruch des Eingebers, der sein Grundstück durch die Änderung des Bebauungsplans in seiner baulichen und betrieblichen Nutzbarkeit zu sehr eingeschränkt sieht, nicht gefolgt.

2. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 „Mecklenbeck – Heroldstraße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp / Weseler Straße“ wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 „Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahn-zubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße“ für den Bereich östlich Heroldstraße wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorstehenden Beschlussvorschläge entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

1. Der Rat der Stadt Münster hat am 08.12.2010 für die beiden räumlich aneinandergrenzenden Bereiche im Stadtteil Mecklenbeck die Beschlüsse zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 und zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 gefasst (Vorlagen Nr. V/0696/2010 und V/0694/2010).

Durch die Planänderungen soll eine (weitere) Ansiedlung von Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Außerdem soll im Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen werden.

2. Die Entwürfe der Bebauungsplanänderungen haben nach Kenntnisnahme durch die parlamentarischen Gremien (Vorlagen Nr. V/0117/2012 und V/0118/2012) vom 10.04. bis zum 10.05.2012 öffentlich ausgelegen.

Zur Offenlegung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 wurde eine Stellungnahme vorgetragen:

Der Eingebener erklärt, dass es für sein Grundstück durch den Bebauungsplan bereits zahlreiche Einschränkungen gäbe. Der neue Bebauungsplan würde ihm weitere Einschränkungen auferlegen, die für ihn inakzeptabel seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine inhaltliche Begründung der Eingabe ist nicht erfolgt, so dass anzunehmen ist, dass die Einwände sich auf alle neuen das Grundstück einschränkenden Festsetzungen beziehen.

Im bisherigen Bebauungsplan sind die gewerblichen Nutzungseinschränkungen für das Grundstück auf Grund ihres jeweiligen Störungsgrads erfolgt. Darüber hinaus ist der Lebensmitteleinzelhandel ausgeschlossen.

Mit der nunmehr beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans werden zusätzlich alle Arten von Vergnügungsstätten und alle zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen gemäß Münsteraner Sortimentsliste ausgeschlossen.

Die Gründe für den Ausschluss dieser Nutzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Einzelnen dargelegt. Für die Grundstückseigentümer und damit auch für den Eingebener gibt es weiterhin eine große Palette zulässiger Nutzungen im Rahmen des § 8 BauNVO (Gewerbegebiet), die auch eine ausreichende wirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

In der Abwägung der in der Begründung aufgeführten öffentlichen Belange mit dem privaten Belang, eine möglichst umfassende Nutzungspalette auf dem eigenen Grundstück ausüben zu können, ist den öffentlichen Belangen der Vorrang zu geben.

Beschlussvorschlag:

Die mit diesem Verfahren beabsichtigten, die Nutzung des Grundstückes des Eingebeners ein-

schränkenden Festsetzungen sollten nicht aufgegeben werden. Dem Widerspruch des Eingegers, der sein Grundstück durch die Änderung des Bebauungsplans in seiner baulichen und betrieblichen Nutzbarkeit zu sehr eingeschränkt sieht, sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag Nr. 1)

3. Da der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 aufgrund des Beschlussvorschlags Nr. 1 nicht geändert werden soll, kann der Satzungsbeschluss erfolgen (Beschlussvorschlag Nr. 2).

Zur Offenlegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 wurde keine Stellungnahme vorgetragen. Somit kann auch hier der Satzungsbeschluss erfolgen (Beschlussvorschlag Nr. 3).

Die Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne werden als vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136
3. Textliche Festsetzungen zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136
4. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342
5. Textliche Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342